

Der Beirat gemäß § 3 des Bundesgesetzes vom 4. 12. 1998, BGBl. I 181, hat in seiner Sitzung vom 22. November 1999 einstimmig folgenden

BESCHLUSS

gefasst:

Dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten wird empfohlen, nachstehende Objekte aus dem Bundesmobiliendepot:

1. MD 21.063 Nachtkästchen, Mahagoni, Neo-Barock, mit Rosenholz-Einlagen

2. MD 21.070 (+ 50.679) Ölgemälde, um 1900, Landschaft mit Burg auf Anhöhe/ Hirte mit weidenden Kühen im Tal; + Rahmen

3. MD 21.071 Ölgemälde, um 1900, Landschaft, rechts ein unter einem Ruinenbogen schlafender Hirte/ Links von ihm ein Hund aus dem Bach trinkend/ Im Vordergrund Kinder, Schafe und Ziegen/ Links Ausblick auf ein Schloss (Rahmen MD 50.680 nicht "arisiert")

4. MD 21.072 (+63.349) Ölgemälde, 17. Jh., Stilleben: Mit rotem Tuch abgedeckter Tisch, Silberschale mit Äpfeln, Korb mit Weintrauben und Weinranken/ Links auf dem Tisch Walnüsse/ Auf den Weinblättern drei Schmetterlinge und eine Schnecke; + Rahmen

5. MD 21.074 (+ 35.118) Stich: "John Manners, Marquis of Granby" lehnt an einem prunkvoll gesattelten Pferd/ Schwarzer Diener/ Links Reitergefecht/ Düstere Wolkenstimmung; + Rahmen

6. MD 21.075 (+ 63.318) Druck, 2.H.18.Jh.; Ganze Figur: Louis Philippe Joseph Duc d'Orleans in Husarenuniform/ Auf einem Hügel stehend/ Links unter ihm hält ihm ein Soldat das Pferd/ Rechts im Hintergrund die Silhouette einer Stadtbefestigung mit Türmen/ Nach einem Gemälde von Joshua Reynolds (1786); + Rahmen

7. MD 21.076 (+ 63.319) Druck, 2.H.19.Jh.; Ganze Figur: Charles Duke of Rutland in höfischer Kleidung, mit einem Umhang/ In der rechten Hand einen dünnen Stab haltend, die linke Hand auf einen Tisch gestützt/ Den linken Fuß auf ein niedriges Fußbänkchen gestellt, vor einer Draperie/ Links Ausblick in eine Landschaft/ Nach einem Gemälde von Joshua Reynolds (1791); + Rahmen

an die Erben des im Jahre 1944 verstorbenen Moritz König auszufolgen.

B e g r ü n d u n g :

Im Jahre 1938 wurde das Vermögen Moritz Königs, von der GESTAPO beschlagnahmt und zu Gunsten des Landes Österreich eingezogen. Darunter befanden sich auch die derzeit im Bundesmobiliendepot befindlichen, in der beiliegenden Liste erfassten Objekte, von deren Richtigkeit und Vollständigkeit der Beirat ausgeht.

Die Beschlagnahme durch die nationalsozialistischen Machthaber stellte eine nichtige Rechtshandlung im Sinne des 2. Tatbestandes des § 1 Rückgabegesetz dar. Infolge der Nichtgeltendmachung von Ansprüchen im Rahmen der Rückstellungsgesetzgebung hat die Republik Österreich daran originär Eigentum erworben.

Die o.a. Objekte wären daher im Sinne der zitierten Gesetzesstelle unentgeltlich an den ursprünglichen Eigentümer oder dessen Rechtsnachfolger von Todes wegen zu übereignen.

Das Bundesgesetz vom 4. Dezember 1998, BGBl. I 181, bezieht sich zwar ausdrücklich nur auf "Kunstgegenstände", bei extensivster Auslegung dieses Begriffes wurden vom Beirat aber auch die gegenständlichen Objekte unter diesen Begriff subsumiert.

Wien, 22. November 1999

Vorsitzender Sektionschef Dr. Rudolf WRAN

Mitglieder:

Oberrat Ilsebill BARTA-FLIEDL, Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten:

Generalanwalt Dr. Peter ZETTER, Bundesministerium für Justiz:

Vizepräsident Dr. Manfred KREMSER, Finanzprokuratur:

Univ.-Prof. Dr. Helmut KONRAD, Karl-Franzens-Universität Graz:

HR Direktor Dr. Manfred RAUCHENSTEINER, Heeresgeschichtliches Museum: